



VERFÜGUNGSFONDS DER STADT LÜDINGHAUSEN

RICHTLINIEN DER STADT LÜDINGHAUSEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM RAHMEN DES PROJEKTS „WIR in LH“ IM BUNDESFÖRDERPROGRAMM „ZUKUNFTSFÄHIGE INNENSTÄDTE UND ZENTREN“

GLIEDERUNG

PRÄAMBEL

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN
7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM
8. INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Zur Attraktivierung des im Projekt „WIR in LH“ definierten Handlungsraums richtet die Stadt Lüdinghausen einen Verfügungsfonds für investive und nichtinvestive Maßnahmen ein.

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einzelhandel und Gastronomie, zur Aufwertung des Stadtbildes sowie zur Gestaltung des öffentlichen Raumes umgesetzt werden können. Ein Schwerpunkt soll dabei auf die Schaffung von Begegnungsräumen und -möglichkeiten gesetzt werden. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Resilienz des Handlungsraums als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE

Die Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht dabei nicht.



Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Antragssteller (Projektträger) die notwendigen

Eigenmittel zur CoFinanzierung (mindestens 50%) sicherstellt. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus Mitteln des Verfügungsfonds finanziert. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für nicht-investive Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des im Förderantrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ beschriebenen Handlungsgebietes.

Das Handlungsgebiet umfasst den Kernbereich der Stadt Lüdinghausen sowie das Zentrum des Ortsteils Seppenrade. Eine strenge Grenzdefinition ist aufgrund der räumlichen und funktionalen Beziehungen innerhalb des Lüdinghauser Zentrums nicht durchgängig möglich. Es können jedoch Grenzbereiche für den Handlungsraum definiert werden. Diese verlaufen in Lüdinghausen im Süden entlang der Kurt-Schumacher-Straße (B58/B235) und im Osten entlang der Konrad-Adenauer-Straße (B235). Der westliche Abschluss des Handlungsraums wird durch die Vischeringsteve und der nördliche Abschluss durch die Burg Vischering begrenzt. Der Handlungsraum umfasst damit die Lüdinghauser Innenstadt mit den unmittelbar angrenzenden Wasserburgen Lüdinghausen und Vischering. Der Handlungsraum umfasst ferner den Ortskern Seppenrade mit den Straßenzügen Am Rosengarten, Alter Berg, Mollstraße, Krummer Timpen, Träppken, Kirchplatz, Dattelner Straße von der Einmündung Mollstraße bis zur Kreuzung Hauptstraße/Halterner Straße, Hauptstraße, Dülmener Straße von der Einmündung Am Deibaum bis zur Kreuzung Hauptstraße/Halterner Straße. Hierbei handelt es sich um den gewachsenen historischen Dorfkern und den angrenzenden Rosengarten.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für den Handlungsraum (Lüdinghauser Innenstadt mit Umfeld der Burg Vischering und Burg Lüdinghausen, Ortskern Seppenrade mit Rosengarten) generieren.

FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Dienstleistung und der Gastronomie
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen

NICHT FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN:

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Unbefristete Maßnahmen

4. FÖRDERBEDINGUNGEN

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Handlungsgebiet.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Handlungsgebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze liegt bei 500,00 €. Die Höchstförderhöhe liegt bei 10.000 €.

6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig eingestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt die Wirtschaftsförderung der Stadt Lüdinghausen



entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Lüdinghausen zu verwenden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
- Vorlage zweier vergleichbarer Kostenangebote bei Maßnahmen über 5.000 €
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der CoFinanzierung
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten)

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe entschieden wird.

Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt der Lüdinghauser Gesellschaft und



Interessensgruppen des Handlungsraums dar. Das Gremium setzt sich aus 12 Mitgliedern mit je einem Vertreter der folgenden Institutionen, Einrichtungen und Vereine zusammen:

- VertreterIn des Handels, Claudia Wulf
- VertreterIn der Unternehmerschaft, Joan Hendrik Rüschkamp
- VertreterIn der Stadt Lüdinghausen – Wirtschaftsförderung, NN
- VertreterIn Vereine - Heimatverein Lüdinghausen, Klaus Muhle
- VertreterIn der Gastronomie, Jörg Terjung
- VertreterIn der Bürgerstiftung, Helmut Faltin
- VertreterIn der Stadt Lüdinghausen – Fachbereich Planen und Bauen, Sebastian Otto
- VertreterIn aus Lüdinghausen, Franz-Bernhard Tenberge
- VertreterIn der Stadt Lüdinghausen – Fachbereich Finanzen, Carola Lißner
- VertreterIn Vereine - Fortuna Seppenrade, Helmut Nottenkämper
- VertreterIn Lüdinghausen Marketing e. V., Sabine Nitschke
- VertreterIn aus Seppenrade, Berthold Stegemann

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2023-2025, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.